

Satzung des Deutschen Aero Clubs e.V.

beschlossen durch die a.o. Hauptversammlung am 19. September 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Verbandes	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft des DAeC in Verbänden	3
§ 5 Mitgliedschaft im DAeC	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Beitragspflichten	4
§ 9 Räumliche und fachliche Organisation.....	5
§ 10 Grundsätze der Führung und Arbeit im DAeC	5
§ 11 Organe	5
§ 12 Arbeitsweise der Organe	5
§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz	6
§ 14 Beschlussfassung und Wahlen.....	6
§ 15 Ordentliche Hauptversammlung	7
§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung.....	7
§ 17 Zusammensetzung der Hauptversammlung	7
§ 18 Zuständigkeiten der Hauptversammlung	8
§ 19 Vorstand.....	8
§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes.....	9
§ 21 Erweiterter Vorstand.....	9
§ 22 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern.....	9
§ 23 Bundeskommissionen.....	10
§ 24 Zuständigkeiten der Bundeskommissionen.....	11
§ 25 Geschäftsstelle	11
§ 26 Generalsekretär.....	11
§ 27 Bundesausschüsse	12
§ 28 Luftsportjugend.....	12
§ 29 Rechnungsprüfung	13
§ 30 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen	13
§ 31 Satzungsänderung	13
§ 32 Protokolle	13
§ 33 Verbandsordnungen	13
§ 34 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.....	14
§ 35 FAI-Lizenzen	14
§ 36 Schiedsgerichtsbarkeit	14
§ 37 Sportstrafen und andere Maßnahmen, Sportgerichtsbarkeit.....	14
§ 38 Auflösung	15
§ 39 Übergangsregelungen	15
§ 40 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung	16

Präambel

Der Deutsche Aero Club e.V. (DAeC) ist der Dachverband der deutschen Luftsportverbände. Er vertritt die Interessen der Luftsportler auf Bundesebene sowie auf internationaler Ebene. Ziel des DAeC ist es, den Luftsport in allen seinen Facetten zu erhalten, weiterzuentwickeln, die Rahmenbedingungen zur Ausübung des Luftsports zu sichern und die Jugendarbeit im Luftsport zu fördern. Der DAeC tritt ein für einen dopingfreien Sport und bekennt sich zum NADA-Code. Der DAeC berücksichtigt ausdrücklich zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern deren jeweils spezifische Situation.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Aero Club e.V.", abgekürzt "DAeC".
2. Der Sitz des Verbandes ist Braunschweig.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Register-Nr. VR200069 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des DAeC ist die Förderung des Sports, insbesondere des Luftsports, sowie die Förderung der Jugendhilfe auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verbandszweck wird verwirklicht durch:

- a) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die den Zusammenschluss aller Luftsporttreibenden in Deutschland fördert.
- b) Pflege ständiger Kontakte zu politischen Entscheidungsgremien und Behörden mit dem Ziel, die für den Luftsport notwendigen Bedingungen zu erhalten, weiterzuentwickeln und langfristig zu sichern.
- c) Vertretung des Luftsports in nationalen und internationalen Sport- und Luftsportorganisationen.
- d) Ausstellung der FAI-Lizenzen.
- e) Übernahme der Ausrichtung von internationalen Meisterschaften sowie der Veranstaltung von nationalen Meisterschaften und Wettbewerben.
- f) Durchführung von Veranstaltungen im Breitensport.
- g) Eintreten für einen dopingfreien Sport und Anerkennen des Anti-Doping-Codes der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code).
- h) Durchführung von sportlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den Richtlinien des DOSB.
- i) Die Unterstützung und Förderung der Jugendbildungsarbeit im Luftsport sowie das Vermitteln fliegerischer Fertigkeiten in Theorie und Praxis bei hierfür geeigneten Jugendveranstaltungen und in entsprechenden Einrichtungen.
- j) Eintreten für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Luftsport.
- k) Eine den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes entsprechende Ausübung des Luftsports zu fördern.
- l) Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit.
- m) Betreuung und Unterstützung technischer Entwicklungen für den Luftsport durch Bildung entsprechender Arbeitsgruppen und Einrichtungen.
- n) Betreuung von Stiftungen und Unterstützung von Einrichtungen, die geeignet sind, die Geschichte des Menschenfluges und der sportlichen Entwicklung wissenschaftlich zu erarbeiten sowie die fliegerische Überlieferung und die Historie der deutschen Luffahrtverbände zusammenzustellen und der Allgemeinheit in geeigneter Weise darzubieten.

- o) Betreuung und Unterstützung der Ausbildung von Luftsportlern zu Luftverkehrsteilnehmern durch Bildung entsprechender Arbeitsgruppen und Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DAeC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der DAeC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DAeC dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft des DAeC in Verbänden

1. Der DAeC ist Mitglied:
 - a) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB),
 - b) in der Fédération Aéronautique Internationale (F.A.I.),
 - c) in Europe Air Sports (EAS).
2. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich und bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft im DAeC

1. Der DAeC hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des DAeC sind die Luftsportverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Luftsportverbände sind:
 - a) regionale Multi-Luftsportverbände (Landesverbände) für alle Luftsportarten der ihnen angeschlossenen Luftsportvereine oder Einzelmitglieder.
 - b) nationale Mono-Luftsportverbände für die ihnen angeschlossenen Luftsportvereine oder Einzelmitglieder einer einzelnen Luftsportart.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den Luftsport unterstützen oder fördern möchten.
4. Ehrenmitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich besondere Verdienste um die Luftfahrt, den Luftsport oder den DAeC erworben haben. Die Ehrenordnung regelt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Einzelnen.
5. Jeder Luftsportler, der einem regionalen Multi-Luftsportverband oder einem nationalen Mono-Luftsportverband angehört, ist damit mittelbar Mitglied des DAeC.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft im DAeC ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Dem Antrag ist je nach der Art der angestrebten Mitgliedschaft beizufügen:
 - die aktuelle Satzung,
 - der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister,
 - der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes,

- die aktuelle Liste aller Mitglieder,
 - die schriftliche Anerkennung der aktuell gültigen Satzung des DAeC.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 4. Fördernde Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DAeC endet durch
 - Austritt aus dem DAeC (Kündigung),
 - Auflösung oder Löschung des Mitglieds im Vereinsregister oder
 - Ausschluss aus dem DAeC.
2. Der Austritt aus dem DAeC erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
4. Ausschluss aus dem DAeC
 - a) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des DAeC zuwider handelt oder das Ansehen und die Belange des DAeC geschädigt worden sind und somit ein wichtiger Grund für den Ausschluss gegeben ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Mitglied seine Gemeinnützigkeit verliert.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Organ des DAeC berechtigt.
 - c) Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Für das Verfahren dazu ist der Vorstand zuständig.
 - d) Der Beschluss der Hauptversammlung ist dem betroffenen Mitglied einschließlich der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - e) Die Hauptversammlung entscheidet abschließend.
 - f) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beitragspflichten

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden zur Deckung der laufenden Ausgaben Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Mitglieder sind zur Leistung eines Beitrages für den Verband (Verbandsbeitrag) verpflichtet. Der Verbandsbeitrag setzt sich zusammen aus einer nach absoluter Verbandsgröße gestuften Verbandspauschale gemäß Stufenmodell der Stimmrechtsermittlung (§ 17 (2)) sowie einem Pro-Kopf-Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 33).
3. Über die Höhe des Verbandsbeitrages entscheidet die Hauptversammlung.
4. Die Mitglieder sind zur Leistung des Beitrages für die jeweilige Bundeskommission verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Über die Höhe des Beitrages zur jeweiligen Bundeskommission entscheiden die Bundeskommissionen.
6. Neben dem Verbands- und dem Bundeskommissions-Beitrag nach Ziffer 2 und 4 kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass ein nicht vorhersehbarer

größerer Finanzbedarf gedeckt werden muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Hauptversammlung oder die jeweilige Bundeskommission die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbeitrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand bzw. die Vorsitzenden der Bundeskommissionen zu prüfen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf maximal 10 % des vom Mitglied jeweils zu leistenden Jahresbeitrages betragen.

7. Die Hauptversammlung ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des DAeC zu regeln.
8. Über die Notwendigkeit einer Umlage, die Höhe, die Art der Erhebung, die Fälligkeit und die Zahlungsweise entscheidet die Hauptversammlung oder die jeweilige Bundeskommission durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten stunden.
10. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben.
11. Ehrenmitglieder des DAeC sind beitragsfrei.

§ 9 Räumliche und fachliche Organisation

1. Änderungen der räumlichen Gliederung und des Zuständigkeitsbereiches der einzelnen Luftsportverbände sind in der Hauptversammlung vorab anzuzeigen. Gleiches gilt für die Zuordnung von fachlichen Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Luftsportverbänden.
2. Änderungen der räumlichen und fachlichen Organisation innerhalb des DAeC bedürfen der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.
3. Für den Fall, dass Aufgaben des DAeC an einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen werden, bedarf dies der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 10 Grundsätze der Führung und Arbeit im DAeC

1. Innerhalb des DAeC arbeiten die ordentlichen Mitglieder und die Organe des DAeC eng und vertrauensvoll zusammen.
2. Jedes ordentliche Mitglied im DAeC respektiert die Rechte der anderen Mitglieder.
3. Bei Streitigkeiten ist zunächst der Vorstand und im Falle einer Nichtlösung der Streitigkeiten anschließend das Schiedsgericht zuständig.

§ 11 Organe

Die Organe des DAeC sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Bundeskommissionen.

§ 12 Arbeitsweise der Organe

1. Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt 3 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

3. Die Organmitglieder und Funktionsträger müssen bei Antritt des Amtes volljährig sein.
4. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
5. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Hauptversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung des betreffenden Organmitglieds vorzunehmen.
6. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Hauptversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
2. Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe und Gremien des DAeC sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Für die Hauptversammlung gilt eine Sonderregelung.
2. Die Organe des DAeC fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Die Mitglieder der Verbandsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit die Satzung die Bestellung per Wahl vorschreibt.

4. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist das höchste Organ des DAeC und findet in der Regel jährlich statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitglieder des DAeC sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
Die Hauptversammlung muss auch nicht fristgerecht eingereichte Anträge behandeln, wenn sie von den vertretenden Stimmen mit satzungsändernder Mehrheit als dringlich anerkannt werden
3. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand sechs Wochen vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung.
4. Die ordentliche Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Stimmen anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht oder ist sie während der Versammlung nicht mehr gegeben, findet automatisch zwei Wochen später die nächste ordentliche Hauptversammlung statt, ohne dass eine weitere Einberufung erfolgt. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Beschlussfassung oder Wahl gestellt wird, so wird ohne weitere Beschlussfassung so verfahren.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des DAeC erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von Mitgliedern mit mindestens 30 % der Stimmen beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen diesem Antrag entsprechen.
2. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, Anträge können zwei Wochen vor dem Termin gestellt werden.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich.
4. Die Regelungen für die ordentliche Hauptversammlung gelten entsprechend.

§ 17 Zusammensetzung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstands, die nicht stimmberechtigt sind und nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein können,
 - den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter und
 - den Vorsitzenden der Bundeskommissionen oder deren Stellvertreter.
 Die Vorsitzenden der Bundesausschüsse und der Bundesjugendleiter werden eingeladen.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Bundeskommissionen. Die ordentlichen Mitglieder und Bundeskommissionen erhalten ihre

Stimmrechte für die Hauptversammlung gestaffelt nach der Anzahl der von ihnen vertretenen Luftsportler wie folgt:

Größenstufe	Verbandsfaktor
Mindestens	1
ab 2.000 Mitglieder	2
ab 5.000 Mitglieder	3
ab 10.000 Mitglieder	5
ab 25.000 Mitglieder	8
ab 50.000 Mitglieder	10

3. Das Nähere regelt die Stimmrechts- und Wahlrechtsordnung (§ 33).

§ 18 Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist in folgenden Grundsatzangelegenheiten des DAeC ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
6. Ehrungen.
7. Wahl der Rechnungsprüfer.
8. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts.
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des DAeC.
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
11. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen (§ 33).
12. Entscheidung über Ausschluss aus dem DAeC.
13. Der DAeC kann per Beschluss seiner Hauptversammlung einzelne Aufgaben des Verbandes an seine Mitglieder übertragen.
14. Einrichtung von Bundesausschüssen (§ 27).

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten,
 - c) einem Schatzmeister.
 Personalunion innerhalb des Vorstands ist unzulässig.
2. Mitglied im Vorstand kann keine Person werden, die eine hauptberufliche Funktion innerhalb des DAeC oder bei einem seiner ordentlichen Mitglieder innehat.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, er wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal in Folge zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die nächste Hauptversammlung einen Nachfolger.

4. Der DAeC wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 1 vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind im Geschäftsverteilungsplan als Teil der Geschäftsordnung des Vorstands (GOV) festgelegt.
5. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für folgende Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundvermögen des DAeC.
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Gesellschaftsanteilen.
 - c) Auslagerung von Aufgaben des DAeC auf Dritte.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den DAeC.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des DAeC im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.
4. Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Generalsekretärs liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der auf dem Vier-Augen-Prinzip basiert. Der Geschäftsverteilungsplan ist Teil der Geschäftsordnung des Vorstands (GOV). Der Vorstand entscheidet, welche Aufgaben durch die einzelnen Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter (BV) nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
7. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter (BV) werden durch den Vorstand geregelt.
8. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Fachausschüsse einzusetzen und diesen die damit verbundene Geschäftsführung zu übertragen.

§ 21 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand ist ein Beratungsgremium. Der Vorstand wird damit in der Führung des Verbands unterstützt durch die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Bundeskommissionen, der Bundesausschüsse und den Bundesjugendleiter.
2. Der genannte Personenkreis hat Berichtspflicht und Beratungsrecht.

§ 22 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

1. Durch die Hauptversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Hauptversammlung per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
4. Gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Hauptversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des staatlichen Gerichts ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 23 Bundeskommission

1. Die einzelnen Luftsportarten werden innerhalb des DAeC auf Bundesebene durch eine Bundeskommission vertreten (Ein-Platz-Prinzip je Luftsportart auf Bundesebene).
2. Die Bundeskommissionen setzen sich zusammen aus: Repräsentanten der regionalen Multi-Luftsportverbände und Repräsentanten der nationalen Mono-Luftsportverbände, die Luftsportler zu dieser Luftsportart gemeldet haben.
3. Die Bildung einer Bundeskommission setzt voraus, dass insgesamt mindestens 1000 Mitglieder dieser Luftsportart in den Luftsportverbänden gemeldet sind.
4. Die Bildung einer Bundeskommission wird von der Hauptversammlung auf Antrag der Mitglieder beschlossen.
5. Die Sporthoheit einer Luftsportart wird von der Hauptversammlung an die jeweilige Bundeskommission delegiert und in der Sportordnung der jeweiligen Bundeskommission dokumentiert.
6. Eine Bundeskommission führt, verwaltet, finanziert und organisiert sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DAeC und seiner Mitglieder in allen sportlichen Belangen, soweit sie nicht als Untergremium des DAeC gegenüber der Hauptversammlung des DAeC Rechenschaft schuldig ist.
7. Die Vorsitzenden der Bundeskommissionen sind besondere Vertreter nach § 30 BGB; sie sind dem Vorstand zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet.
8. Jede Bundeskommission gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht gegen die Satzung des DAeC verstoßen darf und der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedarf.
Gleiches gilt bei Änderungen.
9. Die Bundeskommissionen wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Bundeskommissionen nach außen und innen vertreten. Die Wahlmodalitäten regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Bundeskommission.
10. Der Vorsitzende einer Bundeskommission oder dessen Stellvertreter ist Mitglied der Hauptversammlung.
11. Verträge, die der Vorsitzende einer Bundeskommission im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung festgelegten Verfügungsgrenze der vorherigen Zustimmung des Vorstands, soweit die Bundeskommission als

Untergremium des DAeC gegenüber der Hauptversammlung des DAeC Rechenschaft schuldig ist.

§ 24 Zuständigkeit der Bundeskommission

1. Die Bundeskommissionen sind zuständig für alle sportlichen Belange und Regeln ihrer jeweiligen Luftsportart.
2. Jede Bundeskommission erledigt sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten, entwickelt Konzepte und Planungen und setzt diese um. Sie hat die fachliche Verbindung zwischen den Mitgliedsverbänden herzustellen und aufrechtzuerhalten.
3. Zu den Aufgaben gehören u. a.:
 1. Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der jeweiligen Luftsportart,
 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 3. Beschlussfassung über die Kommissionsbeiträge,
 4. Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern.

§ 25 Geschäftsstelle

1. Der DAeC unterhält zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands eine Geschäftsstelle, die von einem Generalsekretär geleitet wird.
2. Die Geschäftsstelle regelt den Dienstbetrieb eigenständig und dokumentiert das in der Geschäftsstellenordnung.
3. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - Dienstleistungen für den Vorstand (Sekretariat),
 - Verwaltung der Finanzen des Verbandes,
 - Informations- und Kommunikationsservice des Verbandes in Koordination mit den Mitgliedern,
 - Dienstleistungen für die Bundeskommissionen im Auftrag und gegen Bezahlung durch die Bundeskommissionen,
 - Dienstleistungen für die Luftsportjugend.

§ 26 Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Vorstand angestellt.
2. Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und Gremien des DAeC teil.
3. Der Generalsekretär ist dem Vorstand gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung verantwortlich. Er unterliegt den Weisungen des Vorstands.
4. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle. Er ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
5. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Generalsekretärs und bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
6. Im Außenverhältnis darf der Generalsekretär von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 10.000 Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, auch wenn es sich um eine in die Zuständigkeit des Generalsekretärs fallende laufende Angelegenheit handelt.
7. Der Generalsekretär ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

8. Der Generalsekretär ist anstelle des Vorstands im Innenverhältnis für Entscheidungen zuständig, wenn der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied nicht rechtzeitig tätig werden kann oder nicht erreichbar ist und wenn ohne ein solches Tätigwerden Nachteile für den DAeC entstehen können (Eilentscheidungen). Er unterrichtet den Vorstand unverzüglich.

§ 27 Bundesausschüsse

1. Bundesausschüsse behandeln übergreifende, spezifische Sachthemen, die vorberaten werden müssen, und erstellen Zwischen- oder Abschlussberichte für die Auftraggeber.
2. Bundesausschüsse können vom Vorstand, von den Bundeskommissionen oder den Mitgliedern beantragt werden. Vorher ist die Finanzierung sicher zu stellen.
3. Die Hauptversammlung beschließt die Einrichtung eines Bundesausschusses und wählt den Vorsitzenden. Davon unberührt bleibt § 20 Abs. (8).
4. Die weiteren Mitglieder eines Bundesausschusses werden vom Vorsitzenden berufen.
5. Bundesausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
6. Bundesausschüsse können je nach Thema als permanente oder temporäre Ausschüsse eingesetzt werden. Permanente Bundesausschüsse können u.a. sein:
die Ausschüsse für
 - Frauen
 - Technik
 - AUL (Ausschuss Unterer Luftraum)
 - Umwelt
 - Flugsicherheit.

§ 28 Luftsportjugend

1. Die im DAeC zusammengeschlossenen jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die "Luftsportjugend des DAeC".
2. Die Jugend des DAeC ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
3. Die Luftsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und dem Vorstand des DAeC – auch im Falle von Änderungen – vorab zur Genehmigung vorzulegen ist.
4. Die Luftsportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des DAeC zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DAeC.
5. Der nach der Jugendordnung gewählte Bundesjugendleiter ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und vertritt die Luftsportjugend im Außenverhältnis im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten der Luftsportjugend. Im Innenverhältnis ist der Bundesjugendleiter nur gemeinsam mit einem der gewählten Stellvertreter der Luftsportjugend vertretungsberechtigt.

§ 29 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch einen externen Rechnungsprüfer durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des DAeC einschließlich der Jugend und der Bundeskommissionen.
2. Der Rechnungsprüfer wird mit Zustimmung der Hauptversammlung durch den Vorstand für drei Jahre beauftragt.
3. Der Rechnungsprüfer legt seinen jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Hauptversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.

§ 30 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des DAeC und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 31 Satzungsänderung

Über Anträge auf Satzungsänderung beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 32 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe und Gremien des DAeC sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Das Protokoll der Versammlung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einem Monat schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
4. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 33 Verbandsordnungen

1. Der DAeC gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des DAeC ist Bestandteil dieser Satzung und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sie wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
3. Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - DAeC-Beitragsordnung,
 - DAeC-Finanzordnung,
 - DAeC-Stimmrechts- und Wahlrechtsordnung,
 - DAeC-Ehrenordnung,
 - DAeC-Jugendordnung.

4. Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des DAeC unter www.daec.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 34 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des DAeC haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem DAeC, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 FAI-Lizenzen

1. Der DAeC kann im Auftrag und nach Weisung der FAI aufgrund der Statuten der FAI in Verbindung mit dem Sporting-Code FAI-Lizenzen für DAeC-Mitglieder, die an Wettbewerben teilnehmen wollen oder einen Rekordversuch unternehmen, erteilen und entziehen.
2. Innerhalb des DAeC ist die Bundesgeschäftsstelle zuständig.
3. Ein Anspruch auf Erteilung einer FAI-Lizenz besteht nicht.

§ 36 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen, Gremien und Mitgliedern des DAeC fallen in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, das auf Antrag eines der Beteiligten angerufen wird.
2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:
 - einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und
 - zwei fachkundigen Beisitzern mit jeweils zwei Stellvertretern.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ oder Gremium des DAeC oder eines seiner Mitglieder angehören.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
5. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen und geändert wird. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 37 Sportstrafen und andere Maßnahmen, Sportgerichtsbarkeit

1. Bei internationalen Sportveranstaltungen, die der DAeC im Auftrag und nach Weisung der F.A.I. durchführt, bestimmen sich Beschwerden, Proteste, Strafen und Ausschlüsse nach Kapitel 5, Berufungen nach Kapitel 8 des F.A.I.-Sporting Code, Allgemeiner Teil.
2. Bei nationalen Sportveranstaltungen, die der DAeC im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt oder durchführen lässt, bestimmen sich die Sportgerichtsbarkeit, die Sportstrafen und Empfehlungen zum Widerruf erteilter Sportlizenzen oder zum Ausschluss als Mitglied des DAeC (§ 7), sowie die Rechtsmittel des Widerspruchs, der Beschwerde und der Berufung nach den Bestimmungen der Bundeskommissionen.
3. Zur Durchführung der Satzungsaufgaben im Kampf gegen Doping gibt sich der DAeC eine Anti-Doping Ordnung (ADO), die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Zur Änderung und Anpassung der ADO ist der Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. Die Veröffentlichung der ADO erfolgt auf der Website des DAeC unter www.daec.de.

Die ADO muss von Teilnehmern am Wettkampfsystem des DAeC und/oder von Inhabern einer vom DAeC ausgestellten F.A.I.-Sportlizenz schriftlich anerkannt werden, näheres regelt die ADO.

Aufgrund von Verstößen gegen die ADO können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen regelt die ADO.

Alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die DAeC Anti-Doping Ordnung zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-Sport SchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz sowie für den Ausspruch von Sanktionen. Die Entscheidung über Sanktionen erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach § 38.2 der DIS-Sport SchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Die Mitglieder und Organe des DAeC sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts bzw. des Court of Arbitration for Sport anzuerkennen und umzusetzen.

§ 38 Auflösung

1. Der DAeC ist aufgelöst, wenn zwei Hauptversammlungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten die Auflösung des DAeC beschlossen haben. Zwischen den beiden Hauptversammlungen muss mindestens ein Monat und dürfen höchstens drei Monate liegen.
2. Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DAeC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des DAeC an die Stiftung Deutscher Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige luftsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 39 Übergangsregelungen

1. Ab 01.01.2010 gilt die neue Beitragsordnung für alle neuen Mitglieder.
2. Für die bisherigen ordentlichen Mitglieder bleibt der bisher erhobene Zentralbeitrag für die Jahre 2010 und 2011 unverändert, um eine Neustrukturierung unter Beteiligung der Bundeskommissionen umsetzen zu können. Die a.o. Mitglieder nach alter Satzung werden mit Eintragung der neuen Satzung in ordentliche Mitglieder überführt. Die Beiträge richten sich nach der neuen Beitragsordnung.
3. Bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2010 haben die Bundeskommissionen ihren jeweiligen Leistungskatalog zu definieren, um die Deckung der verbleibenden zentralen Aufgaben des Verbandes über den Verbandsbeitrag festlegen zu können.
4. Bis zur Bildung der Bundeskommissionen und Bundesausschüsse können die nach der bisherigen Satzung bestehenden Kommissionen mit den Rechten und Pflichten einer Bundeskommission sowie die bereits vorhandenen Ausschüsse für eine Übergangszeit bestehen bleiben, sofern eine sofortige Bildung der Bundeskommissionen und Bundesausschüsse nicht möglich ist.

§ 40 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 19.09.2009 in Braunschweig beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des DAeC in der Fassung vom 03.04.2009 tritt damit außer Kraft.

Präsident

Vizepräsident